

Verkaufsdatum: 6.10.83      Anschrift der Verkaufsstelle: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Verkäufers: \_\_\_\_\_

Modell-Typ: 850 B      Warenhaus „Marzähler Tor“

Fabrikationsnummer: 6564      [Redacted]      Marzähler Promenade 25

Mit der Unterschrift des Verkäufers wird die ordnungsgemäße Vorführung und Erläuterung des Erzeugnisses bestätigt.

1509 41 5371  
1140  
Telefon 5 41 21 63

scanne  
dinski



Kombinat  
VEB Carl Zeiss JENA  
Deutsche Demokratische Republik  
DDR Carl-Zeiss-Str. 1, Jena, 6900  
Telefon: 8 30, Telex: 5886122



scanne  
dinski

# Garantie- urkunde

1. Das Kombinat VEB Carl Zeiss JENA übernimmt für dieses Gerät eine

### Zusatzgarantie von 24 Monaten

gem. § 150 Zivilgesetzbuch.

Diese Zusatzgarantie wird neben der gesetzlichen Garantie von 6 Monaten (§§ 148 und 149 ZGB) gewährt.

Die Zusatzgarantie beginnt am Tage der Übergabe der Ware an den Käufer.

2. Der Umfang der Garantieansprüche während der gesetzlichen Garantie ergibt sich aus dem §§ 148 ff ZGB i. V. mit der DVO vom 27. 12. 1976 zum Zivilgesetzbuch über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren (GBI. I 1977, Nr. 2).
3. Im Rahmen der Zusatzgarantie übernimmt der Hersteller die kostenlose Beseitigung eines Mangels (Nachbesserung).
4. Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzgarantie ist die sachgemäße Behandlung des Gerätes unter Einhaltung der in der Bedienungsanleitung festgelegten Betriebsbedingungen im Rahmen der für das Gerät geltenden TGL. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzgarantie ist die Vorlage der ordnungsgemäß ausgefüllten Garantie-Urkunde vor Ausführung der Reparatur. Bei Nichtvorlage der Urkunde besteht kein Anspruch auf Zusatzgarantie.
5. Zusatzgarantie wird nicht gewährt bei Schäden, die nicht auf Arbeits- und Materialfehler zurückzuführen sind, insbesondere nicht bei
- a) Transportschäden, Bruchschäden und Schäden, die durch Sturz des Gerätes hervorgerufen wurden, sowie deren Folgeschäden.

b) Fremdeingriffen und unbefugter Veränderung des Originalzustandes des Gerätes sowie Fremdeinwirkung (z. B. Korrosionsschäden, unsachgemäßer Gebrauch).

6. Wird das Gerät während der Zusatzgarantie nachgebessert, verlängert sich diese um die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe des Gerätes an den Garantiennehmer.  
Die Garantie für ausgetauschte Teile endet mit dem Ablauf der Zusatzgarantie für das gekaufte Gerät.
7. Ansprüche aus der Zusatzgarantie sind unter Vorlage des ausgefüllten Garantiescheines unverzüglich nach Feststellung des Mangels geltend zu machen. Dazu wendet sich der Garantiennehmer an den Hersteller bzw. die Vertragswerkstatt. Ansprüche gegen den Hersteller können auch beim Verkäufer geltend gemacht werden.
8. Über die Anerkennung eines Anspruches aus der Zusatzgarantie entscheidet die Vertragswerkstatt bzw. der Hersteller. Wird mit der Vertragswerkstatt keine Einigung erzielt, entscheidet der Hersteller.
9. Wenn das Eigentum des Gerätes innerhalb der Zusatzgarantiezeit übertragen wird, gehen die Zusatzgarantieansprüche auf den Erwerber über (§ 160 ZGB).
10. Die im Zusammenhang mit der Zusatzgarantie zu regulierenden weiteren Ansprüche bestimmen sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches.